

Satzung

des Fördervereins der Kindertagesstätte Löwenzahn Hatten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Löwenzahn Hatten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hatten (Löwenzahnweg 2, 26209 Hatten).
- (3) Das Geschäftsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr. Es beginnt in Anlehnung an das Kindertagesstättenjahr regelmäßig am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt hiervon abweichend mit dem Tag der Gründung des Vereins.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, durch ideelle und finanzielle Förderung der kommunalen Kindertagesstätte Löwenzahn. Der Verein hat die Aufgabe, die kommunale Kindertagesstätte Löwenzahn bei der Erreichung ihrer Erziehungsziele zu unterstützen, vor allem durch finanzielle Hilfe bei Anschaffungen und Aufwendungen, die der Erziehungsarbeit dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - c) durch freiwilligen Austritt, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der mit mindestens 2/3 Mehrheit gefasst werden muss, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor Ausschluss hat das Mitglied das Recht auf Anhörung. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben vom 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins;
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - d) Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag und Nichtzahlung dieses Beitragsrückstandes trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung und Fristsetzung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Einkünfte

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe bestimmt jedes Mitglied selbst, jedoch sollte der Beitrag nicht unter 18 € im Jahr liegen. Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (2) Darüber hinaus nimmt der Verein von seinen Mitgliedern und Dritten Spenden entgegen.
- (3) Alle Einkünfte des Vereins sind ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 6

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, virtuellem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (7) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (8) Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Zu ihren Befugnissen gehören insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten,
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und mit einer Begründung versehen sein. Ebenso kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, die der

Vorstand festsetzt. Die Einberufung erfolgt in Textform per E-Mail an die Mitglieder und durch Aushang in der Kindertagesstätte Löwenzahn. Förderer des Vereins und sonstige Interessierte, die nicht Mitglieder sind, können ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlussgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (2) Das Stimmrecht kann von Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist ausgeschlossen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen ist den Mitgliedern eine Abschrift des Protokolls zur Verfügung zu stellen.
- (4) Online-Mitgliederversammlungen sind möglich und beschlussfähig. Die virtuelle Versammlung erfolgt in einem passwortgesicherten Online-Raum. Die Teilnehmer machen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hatten, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung im Kindertagesstättenbereich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Bevor ein gültiger Beschluss über die Vermögenszuwendung bei der Auflösung erfolgt, ist die Genehmigung des örtlich zuständigen Finanzamtes herbeizuführen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit aller übrigen Bestimmungen der Satzung davon unberührt. In einem solchen Fall sind die unwirksamen Bestimmungen durch neue rechtswirksame in der Weise zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung angestrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.